

# Schulhof-CD »Freiheit statt BRD!«

## Zur Indizierung der sogenannten Schulhof-CD des NPD Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Mit Entscheidung vom 08.09.2010 hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Entscheidung des Dreiergremiums im Wege der vorläufigen Anordnung gemäß § 23 Abs. 5 JuSchG die CD „Freiheit statt BRD!“, NPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, vorläufig in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Eine vorläufige Anordnung stellt ein Eilverfahren dar, das immer dann in Betracht kommt, wenn die Gefahr besteht, dass das Trägermedium kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird. Dies war vorliegend der Fall, da damit begonnen worden war, die CD in einer ersten Auflage von 25.000 Stück kostenlos vor Schulhöfen zu verteilen.

Diese Eilentscheidung wurde am 07.10.2010 mit Entscheidung des Zwölfergremiums vollinhaltlich bestätigt. Für die prüfenden Beisitzerinnen und Beisitzer ergab sich die Jugendgefährdung zum einen aus der festgestellten Verherrlichung des Nationalsozialismus sowie aus der Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten und Homosexuellen. Diese Bewertung ergab sich für das Gremium zum Teil direkt aus den einzelnen Liedbeiträgen auf der CD, aber auch aus dem Gesamtkontext der Liederauswahl.

Folgend ein Auszug aus den Entscheidungsgründen, in denen auch die Argumente der Verfahrensbeteiligten ausführlich gewürdigt wurden und eine intensive Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit der Kunst- und Meinungsfreiheit der Verfahrensbeteiligten erfolgte.

Die Entscheidung macht sowohl die seitens der BPjM anzuwendenden Auslegungsgrundsätze hinsichtlich des Textverständnisses als auch die Bewertungsperspektive, Bezugnehmend auf den sogenannten „gefährdungsgeneigten Jugendlichen“, besonders deutlich:

### Gründe

Die CD „Freiheit statt BRD!“, Schulhof CD, Sampler, NPD Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Hagenow, verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien, da ihr Inhalt auch nach Auffassung des 12er-Gremiums jugendgefährdend ist.

Die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten konnten die Begründung des 3er-Gremiums zur Annahme einer jugendgefährdenden Wirkung nicht entkräften.

Das 12er-Gremium verweist dabei im Wesentlichen auf die Entscheidung Nr. VA 2/10 vom 08.09.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 14.09.2010, die hiermit zum Gegenstand der Entscheidung gemacht wird und als Anlage beigefügt ist.

Darüber hinaus hat es sich intensiv mit den in der Sitzung vom 07.10.2010 vorgetragenen Argumenten der Verfahrensbeteiligten auseinandergesetzt.

(...)

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Medien den Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung erscheinen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61).

Dies gilt auch für Medien, die das Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, zur Völkerverständigung unter Einschluss gerade auch der Aus-

söhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern in Frage stellen oder die das NS-Regime und damit zugleich dessen Ideologie durch Geschichtsklitterung aufzuwerten und zu rehabilitieren suchen und bei jugendlichen Lesern eine entsprechende Fehlorientierung auslösen können (BVerwG NJW 1987, 1431ff.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes ist eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Bundesprüfstelle und die Gerichte angenommen haben. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Bundesprüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt. Wörtlich heißt es:

„Der Beschwerdeführer bietet zwar für jede der im ersten Schritt herangezogenen Formulierungen eine Alternativauslegung an, die keinen Bezug zum Nationalsozialismus aufweist. So meint er etwa, wenn gefordert werde, dass „wieder Stiefel durch die Straßen knallen und feste Schritte auf deine [sc. Berlins] Straßen hallen“, so liege hierin nicht notwendigerweise eine Anspielung auf den Nationalsozialismus, weil es sich ebenso gut um Stiefel der kaiserlichen Armee oder der nationalen Volksarmee handeln könne. Zur symbolischen Bedeutung der auf dem Booklet hervorgehobenen Zahl „1488“ – die Zahl 88 dient in der rechten Szene als Codewort für „Heil Hitler“, die Zahl 14 spielt auf die so genannten „14 words“ eines wegen Mordes an einem Juden inhaftierten amerikanischen Rechtsextremisten an – meint er, diese sei auch das Geburtsjahr von Ulrich von Hutten. Auf solche Weise will er darlegen, dass die Formulierungen mehrdeutig seien. Die naheliegende Möglichkeit einer auf den Nationalsozialismus bezogenen Deutung stellt er dadurch jedoch nicht in Frage.

Auch die im zweiten Schritt vorgenommene Gesamtschau der Aussagegehalte haben die Gerichte nachvollziehbar vorgenommen. So verweisen sie auf die Vielzahl von Textstellen, die eine auf den Nationalsozialismus bezogene Deutung zumindest zulassen und nehmen diese als Anhaltspunkt dafür, dass gerade dieser Aussagegehalt von den Hörern der CD auch verstanden wird. Eine sich aufdrängende alternative Deutung, die der CD insgesamt im Rahmen einer Gesamtschau beigemessen werden könnte, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf; er bietet lediglich aus unterschiedlichen Zusammenhängen herausgegriffene Deutungsalternativen für einzelne Textstellen“ (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2007; 1 BvR 1584/07).

Auch das Verwaltungsgericht Köln hat sich wiederholt zur Auslegung von Textpassagen geäußert:

„Bei der Auslegung von schriftlichen oder mündlichen Äußerungen auf ihren tatsächlichen Gehalt sind Bundesprüfstelle und Gericht nicht allein auf den unmittelbaren Wortlaut des zu überprüfenden Textes beschränkt. Vielmehr sind sie befugt und gehalten, neben dem Wortlaut die gesamten Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen. Dazu gehören neben dem Gesamtkontext, in dem der zu überprüfende Text steht, insbesondere auch der Adressatenkreis mit seinen Grundeinstellungen sowie sonstige Äußerungen des Autors oder Interpreten“

(Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 17.02.2006 – 27 K 6557/05).

„Als Begleitumstände, die zur Auslegung herangezogen werden können, kommen insbesondere die bekannte oder vom Autor der Äußerung vorausgesetzte politische Grundeinstellung der Zuhörer, ihr Vorverständnis, ihr sonstiges Verhalten (z.B. Beifallsbekundungen bei bestimmten Aussagen), Betonung einzelner Passagen durch Stimmlage oder Lautstärke sowie kommentierende Bemerkungen in Betracht.“

(Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 17.02.2006 – 27 K 7538/04 „Germania über alles“ von Stahlgewitter (unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Straftatbestand des § 130 StGB, Urteil vom 15. März 1994 – 1 Str 179/93)).

In Titel 03: „Unverlierbare Heimat“ der Gruppe „ARISCHE JUGEND“ heißt es

„Ich erinnere mich noch gerne an Danziger Glockenklang.../Du wirst wieder blühen, im

*Glanze mein deutsches Land/ Vom Elsaß bis an den Königsberger Strand. /Schaffen wir ein Neues, aus Bewährtem alt'. / Von der friesischen Küste bis hin zum böhmischen Wald . /Ich sehne mich noch zurück auf der Stoppelfelder kargem Sand. / Erntezeit im Herbstregen im geliebten Pommernland. / Und der Berge ewige Wälder in Winters weißem Gewand /Unvergessene Heimat – Sudetenland...*

*Refr: Doch heute gibt es kein Danzig, kein Schlesien und Breslau mehr./Aus Stettin wurde Szczecin und der Fremde ist hier nun der Herr./Doch nimmt ihr uns auch Grund und Boden, habt gemordet und zerstört./Liebe und Erinnerung bleiben, bis heim kommt, was heim gehört“.*

Nach Auffassung auch des 12er-Gremiums werden diese Textzeilen insbesondere von jugendlichen Rezipierenden, die bereits eine Affinität zu nationalsozialistischem Gedankengut haben, mit hoher Wahrscheinlichkeit so ausgelegt, dass das Elsaß, Pommern, Ostpreußen, Sudetenland und Schlesien, also heutige Regionen von Frankreich, Polen, Russland (Kaliningrad) und Tschechien (Böhmerwald) aktiv zu einem neuen deutschen Staatsgebiet zusammengeschlossen werden sollen. „Wir“ schaffen etwas „Neues“ aus „Bewährtem alt[en]“. Die genannten Regionen gehörten zeitweise, im Kaiserreich ab dem Jahre 1871, in der Weimarer Republik und im Dritten Reich zum Staatsgebiet Deutschlands. Sie sind daher „alt bewährt“. Da mit der „Erinnerung“ an „Danziger Glockenklang“ offenbar auch Danzig zu einem neuen Deutschland dazu gehören soll, wird hier die Wiedergeburt eines Staatsgebiets, wie es vor Inkrafttreten des Versailler Vertrages 1919 bestand, propagiert. Die Idee, die Grenzveränderungen des Versailler Vertrages rückgängig zu machen, war ein Kernbestandteil der nationalsozialistischen Propaganda gegen die Weimarer Republik, deren demokratische Politiker seitens der Nationalsozialisten für das „Diktat von Versailles“ verantwortlich gemacht wurden. Daran ändert auch der Hinweis der Verfahrensbeteiligten nichts, dass sich auch sozialdemokratische Politiker wie Ebert und Scheidemann gegen den Versailler Vertrag gewandt hätten. Der Versailler Vertrag stieß sicherlich in keinem politischen Lager in Deutschland auf Wohlgefallen, wurde aber allgemein nicht derart gegen die Demokraten der Weimarer Republik instrumentalisiert wie durch die Nationalsozialisten. Die kriegerische Expansion, zunächst gen Osten, entsprach dann auch nationalsozialistischer Realpolitik in Form des Angriffskrieges gegen Polen, u.a. auch um die Freie Stadt Danzig zurückzuerobern.

Dass das Lied von Jugendlichen, insbesondere von entsprechend gefährdungsgeneigten Jugendlichen, lediglich als Versuch aufgefasst wird, die melancholische Stimmung auf Treffen der Heimatvertriebenenverbände widerzuspiegeln, wie die Verfahrensbeteiligte unter Hinweis auf die ruhige Melodie anführt, hält das Gremium für fernliegend. Hiergegen sprechen - neben dem eindeutigen Aufforderungscharakter („Schaffen wir ein Neues, aus Bewährtem alt“) - die in ihrer Bündelung auf der CD eindeutig nationalsozialistisch belegten Begriffe der Bandnamen A.J. (=Arische Jugend) und B.K. (=Blitzkrieg) sowie Uwocaust, wie auch eindeutige textliche Bezugnahmen auf den Nationalsozialismus in anderen Texten der CD („Willkommen in der Nazihorrorschau“ – Titel 07 „Nazihorrorschau“, „Werd zum Wüterich, wenn ich einen Nazi seh“ – Titel 08 „Antifa Superstar“).

Das Lied bezeichnet die besungenen Gebiete zudem als „unverlierbare Heimat“, die nach wie vor zu Deutschland gehöre. Hier sei allerdings „der Fremde [...] nun der Herr“, wobei dieser „uns“ den „Grund und Boden“ genommen habe – die Assoziation von „gestohlen“ schwingt dabei deutlich mit – und sich dabei unrechtmäßig verhalten, nämlich „gemordet und zerstört“ habe. Die Aussagen: „Schaffen wir ein Neues aus Bewährtem alt ... bis heim kommt, was heim gehört“ fordert die Rezipierenden auf, das Expansionsstreben in Richtung der genannten Regionen anderer Staatsgebiete unbedingt zu unterstützen. Begriffe wie ‚Großdeutschland‘ oder ‚Heim ins Reich‘ werden zwar nicht ausdrücklich genannt, sind aber von den geäußerten Vorstellungen inhaltlich umfasst. Diese revanchistischen Vorstellungen stehen dem Bekenntnis Deutschlands zum demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft und der Völkerverständigung unter Einschluss gerade auch der Aussöhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern diametral entgegen.

Die Hinweise der Verfahrensbeteiligten auf die Positionen und Stellungnahmen deutscher Politiker aus CDU, SPD und FDP in den 60er Jahren zur Aufrechterhaltung der Forderung, dass Deutschland wieder die Grenzen von 1937 erhalten müsse, sind nicht geeignet, die Einschätzung des 3er-Gremiums im Hinblick auf das wahrscheinliche Verständnis des Textes aus der Sicht eines heutigen Jugendlichen zu relativieren.

Heutige Jugendliche leben in einem wiedervereinten Deutschland, dessen Wiedervereinigung erst nach Abschluss der Zwei-plus-Vier-Verträge inklusive der Anerkennung der

gegenwärtigen Grenzen möglich war. Texte wie der verfahrensgegenständliche bringen die Rezipierenden erst auf die Idee, dass die Einhaltung dieser verhältnismäßig jungen vertraglichen Verpflichtung durch Deutschland in Frage zu stellen sei, gepaart mit einseitigen Darstellungen, wie es überhaupt zu den Gebietsverlusten kommen konnte („*Doch naht ihr uns auch Grund und Boden, habt gemordet und zerstört. / Liebe und Erinnerung bleiben, bis heim kommt, was heim gehört*“). Eine Interpretation dahingehend, dass hier vorliegend zu Volksreferenden aufgerufen werden solle oder eine Siedlungsbewegung Richtung Osteuropa thematisiert werde, ist aus Sicht des 12er-Gremiums vollkommen unrealistisch. Weder rechtlich noch politisch wären hierfür ansatzweise Rahmenbedingungen gegeben oder in Aussicht. Die Gefahr einer Radikalisierung des Gedankenguts der angesprochenen Kinder und Jugendlichen in einem der obigen Definition folgenden NS-verherrlichenden Sinne, ist hingegen erheblich.

Wie bereits erwähnt, haben die Beisitzerinnen und Beisitzer bei der Bewertung der Äußerungen berücksichtigt, dass sich die Interpreten Begrifflichkeiten mit Bezug zum nationalsozialistischen Regime als Namen gegeben haben; so die Gruppen B.K. (=Blitzkrieg), AJ (=Arische Jugend) und „Uwoocaust und Alte Freunde“. Dieser Aspekt soll vertiefend erläutert werden. Die erstgenannten Bandnamen werden auf der CD zwar nur in abgekürzter Form verwendet, für Kinder und Jugendliche sind diese Abkürzungen allerdings leicht entschlüsselbar, da beispielsweise der ursprüngliche Beitrag zur Schulhof-CD auf YouTube die ausgeschriebenen Namen enthielt. Die Verwendung der Abkürzung trägt auch eher dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen die wahre Bedeutung, z.B. im Internet, erforschen wollen und dort auch schnell fündig werden können, z.B. [http://de.wikipedia.org/wiki/Projekt\\_Schulhof-CD#Freiheit\\_statt\\_BRD.21.2C\\_2010](http://de.wikipedia.org/wiki/Projekt_Schulhof-CD#Freiheit_statt_BRD.21.2C_2010). Bei „Uwoocaust und Alte Freunde“ handelt es sich um den Interpreten Uwe Menzel, Jahrgang 1975, und andere. Das Gremium ist der Ansicht, dass Wortspiele mit dem Begriff „Holocaust“ geeignet sind, das Ehrgefühl der Opfer des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus an den Juden begangenen Völkermords zu berühren. Zudem lässt dieser Begriff eine grundsätzliche Befürwortung der Rassenlehre der Nationalsozialisten durch die Verfasser erkennen. Die Bandnamen stellen eindeutige Bezüge zum Nationalsozialismus her. Dass, wie die Verfahrensbeteiligte anführt, auch die Möglichkeit bestünde, dass es sich hier um eine Anlehnung an eine Krankheit namens Caustikum handele, ist nicht geeignet, die naheliegende Möglichkeit einer auf den Nationalsozialismus bezogenen Deutung in Frage zu stellen. Dies gilt für jeden einzelnen der Bandnamen und Textinweise und erst recht in ihrer Bündelung. Die hier angewandten Auslegungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2007; 1 BvR 1584/07) wurden eingangs, wie auch in der Entscheidung des 3er-Gremiums, dargelegt.

In diesem Zusammenhang haben die Beisitzerinnen und Beisitzer auch folgende Begrifflichkeiten in Lied Nr. 2 als jugendgefährdend eingestuft:

#### **Titel 02: Die letzten Deutschen – AGNAR:**

*„Das Unrecht stinkt zum Himmel doch alle schauen weg. / Dein Volk es liegt am Boden und dein Land versinkt im Dreck! / Wie kann es sein, dass man das Erbe hier mit Füßen tritt? / Deutschland stand im Kriege, ob es wollte oder nicht / Bis heute ist kein Ende für die Kriegstreiber in Sicht / Ref.: Drum gehen wir auf die Straße und schreien es heraus: / Der Kampf um Deutschlands Freiheit ist noch lang nicht aus! / Wir sind die letzten Deutschen, die noch zur Heimat stehen. / Wir werden sie befreien oder mit ihr untergehen... / Geschichte wird gemacht und nicht gefälscht und korrigiert... / Der Kampf ist auch für dich, deine Kinder und viel mehr. / Geschlossen müssen wir marschieren, was ist daran so schwer?“*

Das Gremium hat offen gelassen, ob der Begriff „Dreck“ im Text in rassistischem Zusammenhang steht. Jedenfalls wird ein gegenwärtiges Untergangsszenario Deutschlands beschrieben, zu dem Geschichtsfälschung und Gebietsverlust beigetragen hätten. Es wird appelliert, nun selbst die Geschichte in die Hand zu nehmen und die Befreiung Deutschlands zu erreichen, bzw. die Geschichte zu korrigieren („Geschichte wird gemacht und nicht gefälscht und korrigiert“, „Wir sind die letzten Deutschen, die noch zur Heimat stehen, wir werden sie befreien“). Als Antwort auf diese ausgesprochen negative Beschreibung des Ist-Zustandes Deutschlands formuliert der Text in einer fast apokalyptisch anmutenden zugespitzten Form eine totalitäre Hingabe zu den beschriebenen Zielen („Wir sind die letzten Deutschen, die noch zur Heimat stehen. / Wir werden sie befreien oder mit ihr untergehen“), worin auch

das Streben nach einem höheren Sinn zum Ausdruck kommt. Dabei wird absolute Loyalität verlangt: „Der Kampf ist auch für dich, Deine Kinder und viel mehr, geschlossen müssen wir marschieren, was ist daran so schwer“. Diese Mechanismen finden sich beispielsweise auch in bedeutenden nationalsozialistischen Propagandareden („Wollt ihr den totalen Krieg?“).

Lied 2 und Lied 3 gehören zudem kontextual zusammen. Es wird dazu aufgefordert, die Heimat zu befreien und dafür zu marschieren. Was unter dem Begriff Heimat zu verstehen ist, ergibt sich unmittelbar aus Lied Nr. 3 (siehe oben). Die Bezugnahme auf den Krieg („Deutschland stand im Kriege, ob es wollte oder nicht“), womit angesichts des Kontextes (Anspielung auf Kriegsschuldfrage, zahlreiche Anspielungen auf den Nationalsozialismus) nur der Zweite Weltkrieg zu verstehen sein dürfte, gibt Richtung und Ausgangspunkt der weiteren Ausführungen vor. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind der Auffassung, dass unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge das Lied Nr. 2 als Aufforderung bzw. Werbung zur Führung eines Angriffskrieges gegen Polen, Russland usw. verstanden werden kann. Der Begriff „marschieren“ erscheint ganz im Sinne der NS-Ideologie „Lebensraum im Osten zu schaffen“, bzw. die verlorenen Gebiete „heim ins Reich“ zu holen. Verstärkt wird dies noch durch den Bandnamen „Arische Jugend“ (Titel Nr. 3), auf den bereits verwiesen wurde. Unerheblich ist insoweit, dass die Lieder Nr. 2 und 3 von verschiedenen Interpreten stammen und somit bei ihrer jeweiligen Komposition ein Kontext nicht hergestellt wurde. Jedoch wurde dieser durch die vorliegende Auswahl geschaffen, diese beiden Lieder hintereinander auf der CD zu veröffentlichen, so dass ein Sinnzusammenhang, wie beschrieben, festgestellt werden kann. Nach Aussage der Verfahrensbeteiligten selbst handelt es sich bei der CD um ein politisches Werbemittel. Damit sind in aller Regel auch inhaltliche Botschaften verbunden, die sich bei einer CD durch Auswahl und Anordnung der Lieder ergeben.

In diesen Gesamtzusammenhang fügt sich schließlich auch die Textzeile: „Deutschland stand im Kriege, ob es wollte oder nicht, bis heute ist kein Ende der Kriegstreiber in Sicht“ ein.

Die Kriegsschuldfrage als solche ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zwar kein Grund für eine Indizierung, hier aber wird die Kriegsschuldfrage dazu gebraucht, um erneut eine Kriegs- oder zumindest Eroberungsmotivation zu entfachen, um die aufgrund des Verschuldens der „Kriegstreiber“ verlorene Heimat zurück zu holen. Wie oben ausgeführt, sind hier sogar Bereiche wie Danzig umfasst, die zum Staatsgebiet Deutschlands zu Beginn der NS-Zeit gar nicht mehr dazu gehörten.

Die Verfahrensbeteiligte argumentiert gegen diese bereits vom 3er-Gremium vorgenommene kontextuale Gefährdungsprognose, dass die Gruppe „Agnar“ von einem „Kampf um die Freiheit“ singe, während im Lied der Gruppe „Arische Jugend“, also dem Titel 03 „unverlierbare Heimat“, mit keiner Silbe gesagt werde, dass sich die besungenen Gebiete in Unfreiheit befänden. Das 12er-Gremium ist der Auffassung, dass gerade dies in folgender Zeile ausdrücklich getan wird: *„Doch naht ihr uns auch Grund und Boden, habt gemordet und zerstört./Liebe und Erinnerung bleiben, bis heim kommt, was heim gehört“* (Titel 03).

Hinsichtlich der alternativen Auslegungsmöglichkeiten der Texte erkennt das 12er-Gremium an, dass der Begriff „marschieren“ in vielerlei Kontexten verwendet wird. Aber auch hier gelten die zitierten Auslegungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2007; 1 BvR 1584/07).

Eine sich aufdrängende alternative Deutung, die den als indizierungsrelevant eingestuften Texten insgesamt im Rahmen einer Gesamtschau beigemessen werden könnte, zeigt die Verfahrensbeteiligte vorliegend nach Einschätzung des 12er-Gremiums nicht auf. Sie bietet lediglich aus unterschiedlichen Zusammenhängen herausgegriffene Deutungsalternativen für einzelne Textstellen, wie z.B. für die Bedeutung des Marschierens. Dass der Begriff des „Marschierens“ grundsätzlich auch im Zusammenhang mit Demonstrationen verwendet werden kann, stellt das Gremium nicht in Frage. Dass es im beschriebenen Kontext der ehemaligen deutschen Gebiete, des beschworenen Freiheitskampfes, der Kriege und Kriegstreiber etc. jedoch um eine Aufforderung zur Demonstration gegen die demographische Entwicklung in Deutschland gehen soll, vermochte das Gremium nicht ansatzweise nachzuvollziehen.

Selbst wenn man nicht der Auslegung zur Aufforderung eines Angriffskrieges folgen wollte und verwendete Begrifflichkeiten wie „Herausschreien“ als Aufforderung zu einer

friedlichen, von der Meinungsfreiheit geschützten Demonstration ansähe, so bliebe doch der dort zur Verbreitung vorgegebene Inhalt, das radikalisierte Streben, die verlorenen deutschen Gebiete wieder zurück zu gewinnen, geeignet, das Bekenntnis Deutschlands zum demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, zur Völkerverständigung unter Einschluss gerade auch der Aussöhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern in Frage zu stellen.

Der Titel Nr. 8 „Antifa Superstar“ der Gruppe „Rotte Charlotte“ beinhaltet eine Verharmlosung des NS-Regimes, indem er den Widerstand gegen dieses ins Unrecht setzt und verächtlich macht:

*„Bin ein knallbunter Mensch – bin sehr tolerant , / Wer mich kritisiert, gehört an die Wand! / Und letztens fand ich raus, wie mein Opa tickt . / Da hab ich ihn mit seinem Kissen erstickt. / Refr.: / Mein Lebensmotto / Deutschland hasse ich, Ultra Antifa... / Bin Anti durch und durch, ein Mann der Tat. / Auf meinem sinkenden Floß - der Edelweißpirat... . / Wie ein Affe wurde ich dressiert. Ich hoffe, dass ihr das kapiert...“.*

„Antifa“ bezeichnet Antifaschismus, speziell linke, linksradikale und autonome Gruppen und Organisationen. Die Antifa wird hier mit „Edelweißpiraten“ verglichen. Das Gremium ist sich bewusst, dass der Begriff „Edelweißpiraten“ heute teilweise auch von gegenwärtigen antifaschistischen Gruppen geführt wird. In ganz überwiegendem Maß wird der Begriff jedoch mit dem Widerstand gegen das NS-Regime in Verbindung gebracht, wobei in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen ist, dass die CD an Schülerinnen und Schüler verteilt werden soll, die aus dem Geschichtsunterricht die „Edelweißpiraten“ lediglich aus dem letztgenannten Zusammenhang kennen werden. Als „Edelweißpiraten“ werden deutsche Jugendgruppen mit unangepasstem, teilweise oppositionellem Verhalten zur Zeit des Dritten Reiches bezeichnet. In diesem Sinne wurde die Geschichte der „Edelweißpiraten“ auch verfilmt (deutscher Spielfilm von Niko von Glasow aus dem Jahr 2001; Erscheinungsjahr in Deutschland 2005) und das Thema einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

Der Antifa werden im Liedtext nach Ansicht des 3er-Gremiums hier eine Vielzahl negativer Eigenschaften zugeschrieben, von Intoleranz gegenüber Andersdenkenden bis hin zum Mord an Familienmitgliedern. Dieser Eindruck erstreckt sich somit auch auf die „Edelweißpiraten“. Die Widerstandskämpfer werden hierdurch diffamiert.

Das 12er-Gremium erkennt dabei durchaus die von der Verfahrensbeteiligten angesprochene Überspitzung und Ironie hinsichtlich des beschriebenen „Super-Linken“. Nicht zu folgen vermochte es allerdings der Argumentation, der „Antifa-Superstar“ bezeichne sich selbst als Edelweißpirat und scheitere daran, diesen „Status“ zu erreichen. Das Gremium hält eine dem entgegenstehende Textwahrnehmung durch die Rezipierenden für überwiegend wahrscheinlich und hat diesen auch selbst einhellig so verstanden. Der Text ist an dieser Stelle fast als eindeutig zu bezeichnen und trennt die „Untergehenden“ (Antifa-Superstar und Edelweißpirat) explizit. Der „Antifa-Superstar“ erscheint durchgängig als Ich-Erzähler, während „der Edelweißpirat“ als ein Dritter auf dem untergehenden Floß in Erscheinung tritt: *„Auf meinem sinkenden Floß - der Edelweißpirat“*. Nach Auffassung des 12er-Gremiums transportiert der Text die Botschaft, dass die negativen Attribute des „Antifa-Superstars“ ebenso für die Edelweißpiraten gelten bzw. galten und diese als Teil der Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus den Untergang verdient (gehabt) hätten. Dass in dem Text der Widerstand gegen den Nationalsozialismus ein tragendes Thema ist und dieser lächerlich gemacht werden soll, ergibt sich auch unmittelbar aus dem Text: *„Werd zum Wüterich, wenn ich einen Nazi seh“*.

Die rezipierenden Kinder und Jugendlichen erleben den Titel Nr. 8 in unmittelbarem Kontext zu dem vorangegangenen Titel 07, in dem Fälle aufgezählt werden, in denen Angehörige der rechtsextremistischen Szene zu Unrecht schwerer Verbrechen verdächtigt wurden. Es folgt der Schluss, dass es Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund gar nicht gebe: *(„Der Terror von Rechts, den es gar nicht gibt...Der Terror von Rechts stammt aus ihrer Feder“)*. Diese Aussage steigert sich zu der auch die Vergangenheit einbeziehenden Behauptung *„Denn rechte Täter hat es nie gegeben!“*, wobei die Rezipierenden wohl bewusst darüber im Unklaren gelassen werden, ob sich diese Aussage nur auf die zuvor aufgezählten Fälle bezieht oder auf die gesamte Geschichte, wofür allerdings die uneingeschränkte Verwendung des Wortes „nie“ spricht.

Der „Antifa Superstar“ wird nun als Protagonist derer präsentiert, die durch extreme Intoleranz an dieser Verleumdung der extremen Rechten mitwirkten. Durch die Einbezie-

hung der „Edelweißpiraten“ als Teil des Widerstandes gegen das NS-Regime erscheint auch dieser in der historischen Bewertung als Unrecht, was spiegelbildlich als Reinwaschung des NS-Regimes verstanden werden kann. Dies wird insbesondere bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen der Fall sein, deren Geschichtsbild durch weitere Beeinflussung durch revisionistische Kreise bereits verunsichert ist.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer waren der Ansicht, dass das Regime, gegen das sich der Widerstand richtete, gleichzeitig mit der Entwertung der Edelweißpiraten in Verbindung mit der subtilen Leugnung des „Terrors von rechts“, eine Aufwertung erfährt. Die Ideologie des Nationalsozialismus durch Geschichtsklitterung aufzuwerten und zu rehabilitieren, kann bei jugendlichen Rezipierenden eine Fehlorientierung auslösen (vgl. BVerwG NJW 1987, 1431ff.). Auch der Titel Nr. 8 ist daher als jugendgefährdend zu werten.

Ein von der Spruchpraxis des 12er-Gremiums entwickelter Tatbestand der Jugendgefährdung ist auch die Diskriminierung von Menschen. Unter Diskriminierung wird die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexuelle Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden (Scholz/Liesching, Jugendschutz, 4. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 21. m.w.N.).

**Der Titel Nr. 05: „Talkshownation“ der Gruppe „Frontalkraft“** diskriminiert homosexuell ausgerichtete Menschen und Menschen ausländischer Herkunft:

*„Meine Schwester ist ne Lesbe und sie treibt es zwölf Mal täglich.../Ich heiße Klaus, bin ab heute schwul, und ich will darüber reden . /Refr.: Kranke Menschen, krankes Land.../ Schüttet eure kranken Herzen aus / Lasst eure dunkle Seite raus ./ Achmed hält nicht viel von Arbeit, dafür hat er eine Gang.../Wir lachen euch aus“.*

Das 3er-Gremium ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Inhalt homosexuelles Sexualverhalten als krank und böse („dunkle Seite“) bezeichne, während die Verfahrensbeteiligte darauf hinweist, dass es in dem Text um Kritik am nachmittäglichen Fernsehprogramm gehe, in dem jedes noch so intime Detail öffentlich gemacht werde. In diesem Kontext sei „dunkle Seite“ auch nicht als „böse“, sondern im Sinne von „verborgen“ zu verstehen.

Das 12er-Gremium sieht vorliegend, vom Verständnishorizont gefährdungsgeneigter Jugendlicher ausgehend, Raum für beide Aspekte der Wahrnehmung.

Ohne Zweifel handelt es sich vorliegend um eine beißende Kritik am Fernsehprogramm, insbesondere der Art der Präsentation von Menschen und intimer Themen in Talkshows. Dieser Rahmen wird nach Auffassung des 12er-Gremiums allerdings auch genutzt, um homophobe Botschaften zu senden und Homosexuelle zu diskriminieren. Homosexualität sowie der gesellschaftliche und persönliche Umgang damit ist ein aktuelles Thema. Gerade die Enttabuisierung von Homosexualität, insbesondere auch durch öffentliche Coming-Outs bekannter Persönlichkeiten aus Politik und Unterhaltungsindustrie, hat gesellschaftliche Diskriminierungen Homosexueller in den vergangenen Jahren deutlich zurückgedrängt. In der Zeile „Ich heiße Klaus, bin ab heute schwul und ich will darüber reden“, wird allein der Umstand der bekennenden Homosexualität aufgegriffen und verglichen mit Leuten, die Hundehaufen sammeln und sexsüchtig sind. Sexsucht und Homosexualität werden in der ersten Zeile „Meine Schwester ist ne Lesbe und sie treibt es zwölf Mal täglich“ dann auch gleich miteinander verknüpft.

Vor diesem Hintergrund schätzt das 12er-Gremium die Wahrscheinlichkeit, dass die Rezipierenden den Bezugspunkt des „Kranken“ und „Dunklen“ nicht nur auf das allgemeine Verhalten mancher Talkshowgäste, sondern auf bekennende Homosexualität schlechthin beziehen, als hoch ein.

Gesteigert wird dieser Wahrscheinlichkeitsgrad noch, wenn man bedenkt, dass der Vorname Klaus der des Regierenden Berliner Bürgermeisters Wowereit ist, der eben zu den Menschen zählt, die ein viel beachtetes öffentliches Coming-Out hatten und in homophoben Texten des Rechtsrock-Genres bereits als Feindbild auftaucht.

Nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer wird in dem Text zudem der einzige nicht-deutsche Vorname, „Achmed“, als Gruppenbeschreibung für Menschen mit südländischer bzw. arabischer Herkunft verwendet. Achmed „hält nicht viel von Arbeit“ und ist stattdessen lieber kriminell, was sich aus dem Begriff „Gang“ ergibt. So werden beispielsweise

organisierte Verbrechergruppen bezeichnet oder „Straßengang“, in denen Jugendliche gemeinsam Gesetzesverstöße begehen. Die Einwände der Verfahrensbeteiligten verfangen nicht. Die Auslegung des Begriffs „Gang“ als bloßer Freundeskreis entspricht nicht dem reißerischen Tenor der aufgeführten Beispiele. Worin sollte dann auch die Kritik an dem beschriebenen Verhalten bestehen? Dürften Arbeitslose nicht mehr darüber reden, dass sie Freunde haben? Auch die von der Verfahrensbeteiligten getroffenen Aussagen zur statistischen Verbreitung des Namens Achmed führen zu keinem von der Einschätzung des 3er-Gremiums abweichenden Ergebnis. Der Name wird allgemein mit arabisch- oder türkischstämmigen Männern in Verbindung gebracht.

Die Argumentation der Verfahrensbeteiligten, dass die verfahrensgegenständlichen Titel seit Jahren öffentlich verfügbar seien und bisher niemanden gestört hätten, kann einer Indizierungsentscheidung nicht entgegenstehen. Die Zusammenstellung der Lieder und die gezielte Verteilung dieser Schulhof-CD an Schülerinnen und Schüler sind jedenfalls aktuell und stellen eine neue, sehr zielgruppenorientierte (Schülerinnen und Schüler) Verbreitungsform gegenüber Minderjährigen dar. Auch wenn einige Titel schon länger veröffentlicht sein sollten und zufällig noch nicht zu einem Antrag oder einer Anregung im Indizierungsverfahren führten, so hat dies auf das Vorliegen einer Jugendgefährdung keinerlei Einfluss. Die Textabschriften wurden im Übrigen kontrolliert und korrigiert. Der Titel 10 „Volk“ von „UwoCaust und seine Freunde“, mit dessen Inhalten in einem anderen Indizierungsverfahren die Entscheidung nicht ausdrücklich begründet wurde, wurde auch diesmal vom 3er- und 12er-Gremium als nicht indizierungsrelevant angesehen.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 12er-Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarer Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189).

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.).

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden. Ebenso steht das Eintreten für eine bestimmte politische Richtung dem Kunstbegriff nicht entgegen.

Der verfahrensgegenständliche Tonträger fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art.

6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Tonträgers als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung der Tonträger in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Ein Echo, das die Lieder in Kritik oder Wissenschaft gefunden hätten, ist nicht festzustellen. Im Mittelpunkt der allgemeinen Berichterstattung steht vielmehr die Art und Weise der politischen Ansprache über die Verteilung der CDs vor Schulen. Im Vergleich zur vorigen Schulhof-CD der NPD findet sich u.a. folgende Einschätzung: „Während die NPD auf ihrer letzten Schulhof-CD noch versuchte, mit moderaten Texten die Erstwähler des Landes zu gewinnen, ist die aktuelle CD offensiver, teils aggressiv ausgerichtet.“ (<http://www.netz-gegen-nazis.de>)

Das Gremium sieht den künstlerischen Gehalt der CD dann auch in dem Zweck der politischen Agitation erschöpft. Hierbei ist zwar anzuerkennen, dass die Lieder vielfältige Themen aufgreifen, die teilweise von großer gesellschaftlicher Relevanz sind. So geht es in Titel 01 um die Terrorismusbekämpfung und ihre Folgen wie das US-Gefangenenlager in Guantanamo, in Titel 07 um die Vorverurteilung der rechten Szene für Taten, die sie nicht begangen hat, in Titel 05 um Kritik an Fernsehtalkshows, in Titel 12 um Armut und oftmals um eine rebellierende Unzufriedenheit mit dem bestehenden System, wie sie für Jugendkulturen nicht ungewöhnlich ist. Dies alles sind Themen, deren künstlerische Verarbeitung dem Grunde nach zum Kerngehalt künstlerischer Betätigung gehört.

Vorliegend stellt es sich indes so dar, dass diese Aussagen den gegenwartsbezogenen Rahmen bilden, der die Wirkung der den Nationalsozialismus verherrlichenden und Minderheiten diskriminierenden Aussagen verstärkt. Die plakativ aufgegriffenen Themen tragen dazu bei, dass das gegenwärtige Staatswesen als Bedrohung für die Freiheit und die Medienkultur als verkommen wahrgenommen werden können. Die jugendgefährdenden Aussagen erscheinen ihrerseits demgegenüber erst recht als positive Antworten auf den beschriebenen status quo. Dieses Muster kommt in den indizierungsrelevanten Liedern ganz besonders zum Ausdruck.

So wird zu Beginn des Titels 2 – „die letzten Deutschen“ eine diffuse Stimmung von Unrecht und Untergang („dein Land versinkt im Dreck“) erzeugt, um dann sozusagen zum notwendigen großen Schlag auszuholen, indem Geschichte gemacht werden soll, um die Heimat zu befreien oder mit ihr unterzugehen. Im folgenden Titel der Band „Arische Jugend“ wird dann für jeden Jugendlichen verständlich, dass es darum geht, die verlorenen, ehemals deutschen Gebiete zurückzuerobern, dies in einem Duktus, der unmittelbar an den Ausspruch „Heim ins Reich“ erinnert („dass heim kommt, was heim gehört“).

Die gleiche Methode findet sich auch im indizierungsrelevanten Lied 05 – „Talkshownation“. Während der Text im ersten Moment als künstlerisch überspitzte, beißende Kritik am Fernsehalltag verstanden werden kann und geeignet ist, auf viel Zustimmung zu stoßen, wird in diese Zustimmung hinein die unmissverständliche Diskriminierung von Homosexuellen und Ausländern platziert.

Das gleiche Muster findet sich dann auch wieder beim indizierungsrelevanten Lied 08 – „Antifa Superstar“. Dieses wird kontextuell vorbereitet durch das ironische Lied 07 – „Nazihorrorschau“, in dem mehrere Verbrechen der jüngeren Vergangenheit dargestellt werden, deren Täter zunächst in der rechtsextremistischen Szene vermutet wurden, was sich als falsch herausstellte. Daraus wird sinngemäß pauschal gefolgert, dass es rechtsextremistisch motivierte Straftaten überhaupt nicht gebe („Der Terror von Rechts, den es gar

nicht gibt“), bzw. nie gegeben habe („Denn rechte Täter hat es nie gegeben“). Die Botschaft, dass dieser politischen Strömung nur Unrecht angetan werde, bekommt dann im indizierungsrelevanten Text des Liedes 08 mit dem „Antifa Superstar“ ein Gesicht. Während das Gremium diese Gegenüberstellung mit hohem Gegenwartsbezug als gerade noch im jugendkulturellen Rahmen gerechtfertigt ansieht, wird der tatsächliche Gefährdungscharakter dieser Konstruktion erst offenbar, als diese zur Diskreditierung der Widerstandsgruppe der Edelweißpiraten herangezogen und spiegelbildlich deren Verhalten als Unrecht dargestellt wird, während die Verbrechen des NS-Regimes, gegen welches die Edelweißpiraten aufbegehrten, denotwendig verharmlost werden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der CD zwar ein künstlerischer Gehalt und ein eigenes künstlerisches Konzept nicht abgesprochen werden können, diese aber einzig dem Zweck dienen, gerade die sozialetisch-desorientierenden Inhalte in ihrer Wirkung und Aussagekraft zu verstärken.

Dies geschieht in Form, Machart, Medientypus und Verbreitung in einer sehr jugendaffinen, ja jugendkulturellen Weise. Kinder und Jugendliche, insbesondere diejenigen, deren historische und politische Bildung noch nicht weit fortgeschritten ist, sind ob dieser speziell auf sie zugeschnittenen Ansprache in erhöhtem Maße gefährdet, die sozialetisch-desorientierenden Inhalte anzunehmen und in ihr Denken und Handeln zu übernehmen.

Das Gremium sieht es daher als unerlässlich an, dem Jugendschutz in der Abwägung zur Kunstfreiheit den Vorrang einzuräumen.

Auch bei einer Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG ist das Ergebnis kein anderes. Zwar gibt dieses Grundrecht jedermann das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, es findet seine Grenzen jedoch u.a. in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend (Art. 5 Abs. 2 GG). Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) als Schranken-gesetz muss wiederum im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit gesehen werden (BVerfGE 7, 198, 208).

Parallel zur obigen Abwägung der Belange des Jugendschutzes zur Kunstfreiheit sind die geäußerten Ansichten grundsätzlich vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst. Auch hier gilt, dass gerade im jugendkulturellen Kontext und in der politischen Auseinandersetzung auch Meinungsäußerungen von dem Grundrecht erfasst sind, die extrem erscheinen und besonders zugespitzt vorgetragen werden.

Insofern stellt § 18 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG klar, worauf auch die Verfahrensbeteiligte hingewiesen hat, dass ein Medium nicht allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden darf.

Ähnlich der obigen Abwägung stellt das Gremium fest, dass die vorhandenen sozialetisch-desorientierenden Inhalte vorliegend nicht im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung relativiert werden, so dass eine Indizierung im Ergebnis verhältnismäßig ist. Auch hier gilt, dass die gerade noch nicht als jugendgefährdend einzuschätzenden Meinungsäußerungen die Wirkung der jugendgefährdenden Äußerungen noch verstärken.

Es finden sich auf der CD die dargestellten Äußerungen, die die Ideologie des Nationalsozialismus propagieren bzw. verharmlosen sowie Homosexuelle und Migranten diskriminieren. Aus den Äußerungen spricht eine tiefe Missachtung Andersdenkender und Homosexueller sowie unserer benachbarten Völker. Das Erziehungsziel in unserer Gesellschaft ist darin zu sehen, dass Kinder und Jugendliche lernen sollen, andere Menschen zu tolerieren und zu respektieren, auch wenn diese anderen Ethnien, Religionen und Ideologien angehören oder eine andere sexuelle Orientierung haben. Nach Ansicht des Gremiums ist daher die Jugendgefährdung, die von diesen Äußerungen und der darin zu erkennenden Geisteshaltung ausgeht, so erheblich, dass die Meinungsfreiheit gegenüber dem Jugendschutz zurückstehen muss.

Die Tendenzschutzklausel des § 18 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG steht diesem Abwägungsergebnis nicht entgegen.

Zwar handelt es sich bei den durch eine Partei verbreiteten Inhalten typischerweise um politische Inhalte im Sinne der Vorschrift, die ihre verfassungsrechtliche Verankerung im Zensurverbot des Artikels 5 Abs. 1 S. 3 GG findet, doch bedeutet diese Vorschrift keine Privi-

legierung für politische Inhalte in dem Sinne, dass ihre Verbreiter die Belange des Jugendschutzes nicht zu beachten hätten. Der Tendenzschutz besagt nach dem klaren Wortlaut des § 18 Abs. 3 JuSchG nur, dass das Medium nicht **allein** wegen der Ausrichtung bzw. Absicht des betroffenen Inhaltes in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden darf.

Die staatliche Neutralität gegenüber der politischen Tendenz wird nicht beeinträchtigt, wenn lediglich jugendgefährdende Darstellungsmittel und -formen indiziert werden, da ein solches Verbot alle politischen Tendenzen gleichmäßig betrifft. Zudem würde ein Schutz der Art und Weise der Darstellung dazu führen, dass unter dem Deckmantel der politischen Ansicht jedes noch so jugendgefährdende Darstellungsmittel geschützt wäre. Auf den Schutz vor einem entsprechenden Leerlaufen des § 18 Abs. 1 JuSchG besteht auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, NJW 1987, 1431, 1434), da ansonsten jedes jugendgefährdende Medium geschützt würde, sofern es nur als Ausdruck einer politischen Überzeugung präsentiert würde. Auch der Vorbehalt des Jugendschutzes aus Art. 5 Abs. 2 GG legitimiert die Beschränkung jugendgefährdender Darstellungsmittel und -formen. Auch wenn Jugendliche nicht vor der allgemeinen Kultur der politischen Auseinandersetzung geschützt werden können und sollten, müssen jedenfalls Medien, die sich – wir vorliegend – besonders an Jugendliche richten, den Grundsätzen des Jugendschutzes Rechnung tragen.

Im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes einerseits und anderen Gütern von Verfassungsrang andererseits, vorliegend der Kunst- und Meinungsfreiheit, ist ein einzelfallgerechter Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu schaffen (vgl. Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, 2. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 12, m.w.N.).

Diesen haben sowohl das 3er- wie auch das 12er-Gremium gemäß obiger Güterabwägung vorgenommen. Dabei hat das 12er-Gremium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Belange des Jugendschutzes umso gravierender wiegen, je gezielter die Ansprache und Verbreitung der Inhalte in besonders jugendaffiner Form erfolgen, wie dies vorliegend mit der sog. „Schulhof-CD“ der Fall ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung, aufgrund dessen nach § 18 Abs. 4 JuSchG von einer Listenaufnahme abgesehen werden kann, liegt nach Auffassung des Gremiums nicht vor, da der Grad der Jugendgefährdung nicht nur geringfügig ist. Auch kann aufgrund moderner technischer Verbreitungs- und Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad der CD ausgegangen werden.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG sind auch nach Einschätzung des 12er-Gremiums nicht gegeben, so dass die verfahrensgegenständliche CD in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien zu belassen war.

Rechtsmittelbelehrung...